

Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 72 „Bahnhof-West“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung

Der Rat der Gemeinde Hasbergen hat am 29. März 2021 den Bebauungsplan Nr. 72 „Bahnhof-West“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung nebst Begründung als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Bestandteil der Begründung sind die wasserwirtschaftliche Vorplanung und der Fachbeitrag Schallschutz.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus nachstehendem Planausschnitt:



Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Bahnhof-West“ ist die Ausweisung einer Fläche für Gewerbe (GE bzw. GEe). Der Flächennutzungsplan ist gem. 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 72 „Bahnhof-West“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 72 „Bahnhof-West“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung liegt mit der Begründung incl. Anlagen gemäß § 10 BauGB ab sofort bei der Gemeinde Hasbergen, Martin-Luther-Straße 12, 49205 Hasbergen, in Zimmer 312 /314 /315 während der allgemeinen Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgt vom 28.06.2021 bis zum 31.07.2021.

Der Bebauungsplan mit der Begründung incl. Anlagen ist auch ab sofort im Internet unter <https://www.hasbergen.de/Bauen/Bauleitplaene/Bauleitplaene-rechtskraeftig.htm/Seiten/Bebauungsplaene-rechtskraeftig.html> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hasbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hasbergen, den 22.06. 2021
Der Bürgermeister
i.V.

Klein

Ausgehängt: 23.06. 2021
Abgenommen: 01.08. 2021